

Die richtige Auswahl von Bauprodukten für die Betoninstandsetzung

1. Einleitung

Bis Oktober 2016 waren die Restnormen DIN V 18026 [1] (für Oberflächenschutzsysteme) und DIN V 18028 [2] (für Rissfüllstoffe) bauaufsichtlich eingeführt. Diese Restnormen regelten die Verwendung einiger Oberflächenschutzsysteme und Rissfüllstoffe nach der Normenreihe der DIN EN 1504 [3] auch für den standsicherheitsrelevanten Bereich. Der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für Produkte nach DIN V 18026 [1] und DIN V 18028 [2] erfolgte gemäß Bauregelliste in Form eines Übereinstimmungszertifikates (ÜZ). Dieses Übereinstimmungszertifikat war Bestätigung einer bestandenen Erstprüfung unter Einhaltung der Anforderungen der Restnormen, einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle und bestätigte die Übereinstimmung mit der für das jeweilige Bauprodukt geltenden technischen Regel.

Da die DIN V 18027 aufgrund von Defiziten in Teil 3 der DIN EN 1504 [3] nicht fertiggestellt werden konnte, galt für Betonersatzsysteme bis Oktober 2016 eine Sonderregelung derart, dass sich der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis weiterhin auf die Instandsetzungs-Richtlinie aus dem Jahr 2001 [7] bezog.

Aufgrund des Urteils C-100/13 des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014, in dem das Vorgehen Deutschlands, nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung zu stellen, für einige Bauprodukte für unzulässig erklärt worden war, musste im Oktober 2016 das deutsche Bauordnungsrecht in weiten Teilen geändert werden. So wurden u.a. für die Bauprodukte, für die harmonisierte europäische Normen und damit CE-Kennzeichnungen existieren, deutsche Regelungen, die zu einer über eine CE-Kennzeichnung hinausgehenden Kennzeichnung mit einem Ü-Zeichen geführt haben, gestrichen. Daher wurden mit den DIBt-Mitteilungen 2016/1 u.a. bzgl. DIN V 18026 [1], DIN V 18028 [2] und RL SIB, Ausgabe 2001, die Spalten 4 und 5, die zu einem Ü-Zeichen für CE-gekennzeichnete Instandsetzungsprodukte geführt hatten, gestrichen.

Nach Mitte Oktober 2016 konnten sich die am Bau Beteiligten zunächst nur auf die länderspezifischen Vollzugshinweise zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16.10.2014 in der Rechtssache C 100/13 beziehen, was bzgl. der Anwendung von Bauprodukten eine erhebliche Rechtsunsicherheit bedeutet hat und in Teilbereichen weiterhin bedeutet.

In den Vollzugshinweisen des Landes NRW oder Hessen, jeweils vom 21.10.2016, stand beispielsweise, dass der Verwendbarkeitsnachweis u.a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erbracht werden kann [4], [5]. Da weder für OS-Systeme noch für Rissfüllstoffe nach den jeweiligen Restnormen allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse möglich waren, konnte ein Verwendbarkeitsnachweis in dieser Form für die genannten Produktgruppen nicht erbracht werden. Lediglich für Betonersatzsysteme nach RL SIB [7] waren bzw. sind noch Produkte mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis verfügbar, was daran liegt, dass im Jahr 2006, wie bereits erwähnt, die damals geplante Restnorm für Betonersatzsysteme mit Produkten nach der Normenreihe der DIN EN 1504 (Teil 3 der europäischen Normenreihe) nicht erstellt worden war.

Auch die Einführung der MVV TB im Juli 2017 [6] brachte bzgl. der Art von Verwendbarkeitsnachweisen für Instandsetzungsprodukte keine Klärung, da, anders als aus den bis Oktober 2016 gültigen Bauregellisten bekannten Spalten 4 und 5 in der MVV TB keine Angaben zu den Übereinstimmungs- oder Verwendbarkeitsnachweisen enthalten sind, s. Bild 1.

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹
1	2	3	4
A 1.2.2.7	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Injektionen Bemessung von verfestigten Bodenkörpern - Hergestellt mit Düsenstrahl-, Deep-Mixing- oder Injektions-Verfahren	DIN EN 12715:2000-10 DIN SPEC 18187:2015-08 DIN 4093:2015-11	
A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau			
A 1.2.3.1	Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	DIN EN 1992	
	Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	DIN EN 1992-1-1:2011-01 DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03 DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12	Anlagen A 1.2.3/1 und A 1.2.3/2
	Tragwerksbemessung für den Brandfall	DIN EN 1992-1-2:2010-12 DIN EN 1992-1-2/NA:2010-12 DIN EN 1992-1-2/NA/A1:2015-09	Anlage A 1.2.3/3
	Beton, Stahlbeton und Spannbeton	DIN 1045-2:2008-08 DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09 DIN EN 206-9:2010-09	Anlage A 1.2.3/4
	Ausführung von Tragwerken aus Beton	DIN 1045-3:2012-03 DIN 1045-3 Ber. 1:2013-07 DIN EN 13670:2011-03	Anlage A 1.2.3/4
	Fertigteile	DIN 1045-4:2012-02	
	Ziegeldecken	DIN 1045-100:2011-12	
A 1.2.3.2	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen: 2001-10 Ber. 2:2005-12 Ber. 3:2014-09	Anlage A 1.2.3/5

Bild 1. Auszug aus der MVV TB - Ausgabe 2017/1 [6]

Die in Zeile A 1.2.3.2 von [6] benannte Anlage A 1.2.3/5 besagt folgendes:

„Wenn in der DAfStb-Instandsetzungsrichtlinie Produktmerkmale angesprochen werden, die als wesentliche Merkmale nach der EU-Bauproduktenverordnung europäisch harmonisiert sind, so ist die für die Erfüllung der jeweiligen Bauwerksanforderungen erforderliche Leistung vom sachkundigen Planer gemäß der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation festzulegen. Für die betroffenen Produkte sind die Festlegungen zum Übereinstimmungsnachweis und zur Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nicht anzuwenden.“

Eine identische Ausführung findet sich in vielen landesspezifischen VV TB, beispielsweise auch der aktuellen VV TB des Landes Berlin (VV TB Bln), Ausgabe 2019 [8]. Durch diese Ausführungen wurde die Unzulässigkeit des Ü-Zeichens für europäisch harmonisierte Produktmerkmale nochmals bestätigt.

Einige auf Basis europäischer Normen harmonisierte Bauprodukte erfüllen jedoch nicht alle Bauwerksanforderungen (siehe hierzu auch [17]). Grundsätzlich ist dieser Umstand bekannt, in der Mehrzahl der länderspezifischen VV TB finden sich hierzu jedoch keine konkreten Hinweise, weder in Bezug auf die konkrete Benennung der aus Sicht der Bauaufsicht defizitären Normen, noch in Bezug auf die jeweils fehlenden Leistungen.

In der hessischen VV TB (H VV TB [18]) jedoch findet sich folgende Passage:

"Für einige harmonisierte Bauprodukte können nicht alle Leistungen, die für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind, nach der entsprechenden harmonisierten europäischen Norm erklärt werden. Die betroffenen Normen/Bauprodukte sind in einer Prioritätenliste (abrufbar unter www.dibt.de) zusammengestellt, in der die betroffenen Leistungen aufgeführt sind und in der auch Möglichkeiten zur Erklärung der betroffenen Leistungen aufgezeigt werden. Danach können zur Bewertung der Leistung bestimmter Bauprodukte u. a. auch ehemalige Dokumentationsunterlagen herangezogen werden. Dies können z. B. ehemalige allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) oder ehemalige allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) sein. Bei abZ oder abP mit ausgewiesener Geltungsdauer ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen auszugehen, wenn feststeht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation entsprechend Kapitel D 3 der H-VV TB sind regelmäßig anzuerkennen, wenn eine der dort aufgeführten Stellen eingeschaltet worden ist."

Kapitel D3 der H VV TB [18] enthält u.a. folgende Passage:

"D 3 Technische Dokumentation nach § 90 Abs. 2 Nr. 6 HBO
In Bezug auf die Wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes, die von der der CE-Kennzeichnung zugrundeliegenden harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, ist die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung (Art. 8 Abs. 3 UAbs. 1 BauPVO). Ansonsten sind weitere freiwillige Angaben zu dem Produkt möglich. In diesem Fall ist deren Korrektheit in einer technischen Dokumentation darzulegen. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck erforderlich sein, in der Technischen Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen eingeschaltet wurden. Zum Beispiel kann es insbesondere sinnvoll sein, eine entsprechend Art. 30 BauPVO qualifizierte Stelle¹ einzuschalten, sofern es keine anwendbare, anerkannte technische Regel gibt oder eine entsprechend Art. 43 BauPVO qualifizierte Stelle¹, sofern lediglich eine unabhängige Drittprüfung anhand einer anwendbaren technischen Regel durchgeführt werden soll."

Eine fast identische Passage enthält auch die VV TB Bln [8], allerdings ohne den Fußzeiger "1". Der Fußzeiger der H VV TB [18] verweist auf die Internetpräsenz der Europäischen Kommission, die verlinkte Seite erlaubt eine Recherche nach qualifizierten Stellen.

Durch die Anlage A 1.2.3/5 der M VV TB [6], welche auch Eingang in länderspezifische VV TB gefunden hat, wird durch Bezug auf den Sachkundigen Planer in allgemeiner Form ein Vorgehen aufgezeigt, wonach projektspezifische Anforderungen an Bauprodukte unmittelbar aus den Anforderungen an das in Rede stehende Bauwerk bzw. Bauteil abgeleitet werden können. Details zu diesem Vorgehen sind in der neuen Instandhaltungs-Richtlinie des DAfStb als Nachfolger der RL SIB [7] enthalten, welche allerdings zurzeit nur im Gelbdruck vorliegt [9]. Im Zuge dieses Vorgehens erfolgen alle Festlegungen zur Qualitätssicherung von OS-Systemen, Betonersatzsystemen und Rissfüllstoffen für Stahlbetonbauteile künftig nicht mehr in standardisierter Form, sondern projektspezifisch durch den jeweiligen Bauherrn bzw. den von diesem beauftragten Sachkundigen Planer.

Da die Instandhaltungs-Richtlinie des DAfStb zurzeit aber noch nicht vorliegt und ein sicheres Datum des Vorliegens aktuell nicht benannt werden kann, wurden die ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5 und die ZTV-W LB 219 überarbeitet. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden für den Geltungsbereich der genannten Regelwerke, also Bauwerke im Bereich der Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen, Regelungen zu Verwendbarkeitsnachweisen für die genannten Produktgruppen erarbeitet. Bei der Überarbeitung der ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5 und ZTV-W LB 219 wurde, soweit möglich, darauf geachtet, dass keine Widersprüche zur künftigen Instandhaltungs-Richtlinie des DAfStb entstehen.

2. Neuregelungen der ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5 und ZTV-W LB 219

Die Neuregelungen der ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5 und ZTV-W LB 219 für Instandsetzungsprodukte beschreiben den Weg, der auch im Zuge der Instandhaltungs-Richtlinie des DAfStb beschriftet werden soll. Demnach gibt es bei Oberflächenschutzsystemen weiterhin Klassen (z.B. OS D oder OS F), welche auch weiterhin einheitliche Systemeigenschaften aufweisen. Im Fall von Rissfüllstoffen und Betonersatzsystemen hingegen ergeben sich die Leistungsmerkmale aus den Bauwerksanforderungen. In der praktischen Umsetzung sieht dies so aus, dass der Sachkundige Planer zunächst die Einwirkungen auf das instand zu setzende Bauteil sowie das vorgesehene Instandsetzungssystem (z.B. ein Rissfüllstoff oder ein Betonersatzsystem) in Form von Expositionsklassen beschreibt (Einwirkungen auf das Bauwerk aus Umgebung und Betonuntergrund).

Zu diesem Zweck wurden in der neuen Instandhaltungs-Richtlinie die bisher bekannten Expositionsklassen aus der DIN EN 206-1 [10] übernommen und weitere Expositionsklassen definiert. Diese Zusammenstellung von Expositionsklassen wurde auch in die Neufassungen der ZTV-W LB 219 [11] sowie die ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5 [12] übernommen.

Vor dem Hintergrund der jeweiligen Einwirkungen auf die instand zu setzenden Bauwerke und Bauteile und im Hinblick auf das Erreichen der jeweiligen Schutz- und Instandsetzungsziele legt der Sachkundige Planer nunmehr fest, welche projektspezifischen Anforderungen an die zu verwendenden Instandsetzungsprodukte sowie das fertigte, instandgesetzte Bauteil zu stellen sind.

Der in der aktuellen ZTV-W LB 219 [11] und ZTV-ING [12] beschriebene Weg sieht folgendermaßen aus (siehe auch [13]):

Jeweils **projektspezifisch** muss der Sachkundige Planer folgende Festlegungen treffen (folgende Auszüge aus [13]):

- welche Produktmerkmale, zugehörige Prüfverfahren und Anforderungen im Hinblick auf den **Nachweis der Verwendbarkeit** erforderlich sind und in welcher Form der Nachweis dieser Produktmerkmale durch das bauausführende Unternehmen erfolgen muss,
- welche Produktmerkmale, zugehörige Prüfverfahren und Anforderungen im Hinblick auf den **Nachweis der Übereinstimmung** erforderlich sind und in welcher Form der Nachweis dieser Produktmerkmale durch das bauausführende Unternehmen erfolgen muss,
- welchen Mindestumfang die verbindlichen „**Angaben zur Ausführung**“ (des Herstellers) aufweisen müssen.

Diese Vorgaben sind Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Als Hilfestellung für den Sachkundigen Planer hat die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) die BAWEmpfehlung Instandsetzungsprodukte [14] als unverbindliche Empfehlung und die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) Hinweisblätter (Hinweise zu den ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4 und 5) [15] erarbeitet. Die BAWEmpfehlung und die Hinweisblätter werden aktuell überarbeitet, es ist davon auszugehen, dass in Kürze eine überarbeitete Version der genannten Dokumente erscheinen wird.

Diese Empfehlungen bzw. Hinweise sind hinsichtlich derjenigen Schutz- und Instandsetzungssysteme, welche gleichermaßen in der ZTV-W LB 219 und ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5, enthalten sind, identisch. Die ZTV-W LB 219 [11] und die entsprechende BAWEmpfehlung [14] nennen darüber hinaus insbesondere Betonersatzsysteme für geringerfeste Untergründe (Stichwort „Altbetonklassen“) sowie weitere Betonersatzsysteme, die ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5 [12] und die entsprechenden Hinweisblätter weitere Oberflächenschutzsysteme (z.B. OS 2 bzw. OS B oder OS 11 bzw. OS F) [15].

Die projektspezifisch erforderlichen Nachweise der geforderten Leistungsmerkmale sind vom jeweiligen Auftragnehmer an der einzusetzenden Charge zu führen. Diese projektspezifischen Nachweise dürften je nach Art und Umfang der nachzuweisenden Leistungsmerkmalen z.T. zu nicht unerheblichen Zeitaufwendungen und auch Kosten führen, beispielsweise bei geforderten langwierigen Bewitterungsdauern oder Schwindversuchen von Instandsetzungsprodukten im Labor. Aus diesem Grund wird in der ZTV-W LB 219 und ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5 zugleich ein alternativer Weg aufgezeigt, der wie folgt aussieht:

- Anstelle des projektspezifisch zu erbringenden Nachweises der geforderten Leistungsmerkmale wird eine prüffähige Bescheinigung einer entsprechend Art. 30 der Bauproduktenverordnung (BauPVO) qualifizierten Stelle vorgelegt. Diese Vorgehensweise wird nach BAWBrief 01/2017 [13] regelmäßig als gleichwertige Alternative anerkannt, sofern diese „den Anforderungen der Leistungsbeschreibung vollumfänglich genügt“.
- In Deutschland ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) eine nach Art. 30 BauPVO für alle Produktbereiche benannte technische Bewertungsstelle. Das DIBt erstellt Gutachten, mit denen die Einhaltung bestimmter Leistungsmerkmale (Verwendbarkeitsnachweis), Art und Umfang von Übereinstimmungsnachweisen sowie die Inhalte der Angaben zur Ausführung auf (freiwilligen) Antrag von Produktherstellern bescheinigt werden (s. auch [13]).

Bis entsprechende Gutachten des DIBt nach Art. 30 BauPVO in ausreichender Anzahl und für alle erforderlichen Produktgruppen vorliegen, werden vermutlich noch einige Wochen bis wenige Monate vergehen. Aus diesem Grund wurde im Zuge der Einführung der ZTV-W LB 219 und ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5 eine Übergangsphase vorgesehen, die im nachfolgenden Kapitel erläutert wird.

3. Übergangsphase im Zuge der Einführung der ZTV-W LB 219 und ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5

Lt. BAWBrief 01/2017 [13] sieht die Übergangsphase im Zuge der Einführung der neuen ZTV-W LB 219 und ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5 wie folgt aus:

Umsetzung in der ZTV-W LB 219 (Auszug aus [13]):

„Die bisherigen Zusammenstellungen Wasserbau für PCC und SPCC werden zur ausschließlichen Nutzung für laufende Baumaßnahmen auf Basis der ZTV-W LB 219 (2012) bis zum 31.12.2018 weitergeführt (siehe Homepage der BAW), eine Neuaufnahme von Produkten ist nicht mehr möglich. Für einen Übergangszeitraum ebenfalls bis zum 31.12.2018 können für Betonersatzsysteme unbekannter Zusammensetzung gemäß Abschnitt 5 und 6 der ZTV-W LB 219 alternativ Produkte aus den neuen Zusammenstellungen „Wasserbau / Übergang 2017“ verwendet werden. In diese Zusammenstellungen werden mit Zustimmung des Herstellers Produkte aus den bisherigen Zusammenstellungen „Wasserbau“ aufgenommen und hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit unter den neuen Expositionsklassen gemäß ZTV-W LB 219 (2017) kategorisiert, sofern der Hersteller die mit der Aufnahme in die bisherigen Zusammenstellungen verbundenen Voraussetzungen auch weiterhin einhält. Ab dem 01.01.2019 wird es dann hinsichtlich Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis ausschließlich die projektspezifische Vorgehensweise bzw. ersatzweise den Weg über die o.g. DIBt-Gutachten geben (siehe ZTV-W LB 219, Abschnitte 0.6 und 1.6).“

Umsetzung in der ZTV-ING, Teil 3, Abschnitte 4 und 5 (Auszug aus [13]):

„Der Verweis auf nationale Restregelungen für o. g. Schutz- und Instandsetzungsprodukte entfällt. Auf Grundlage der Restregelungen akzeptierte Produkte sowie anerkannte Prüfstellen in diesem Bereich werden zukünftig nicht mehr in den Zusammenstellungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) geführt; für in der Durchführung befindliche Projekte kann noch auf bislang gelistete Baustoffe und Baustoffsysteme aus den Zusammenstellungen zurückgegriffen werden (siehe Homepage der BASt). Diese Zusammenstellungen stehen zudem für auf Grundlage des nun aktuell eingeführten Standes der ZTV-ING Teil 3, Abschnitte 4 und 5 (2017/10) durchzuführender Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2018 als alternativer Nachweis der Verwendbarkeit (und Übereinstimmung) zur Verfügung.

Das Vorgehen zum projektspezifischen Nachweis der Verwendbarkeit für die o. g. Baustoffe und Baustoffsysteme, zum projektspezifischen Nachweis der Übereinstimmung sowie zum Aufbau und Inhalt der verbindlichen Herstellerangaben zur Ausführung wird in neu gestalteten Anhängen zur ZTV-ING behandelt.“

Mit Schreiben des BMVI vom 06.12.2018 wurde diese Übergangsphase bis zum 30.06.2019 verlängert. Lt. [19] ist davon auszugehen, dass DIBt-Gutachten in "nennenswerter Anzahl" erst im Frühjahr 2019 verfügbar sein werden.

4. Nachweis der Leistungsmerkmale außerhalb des Regelungsbereichs der ZTV-W LB 219 und ZTV-ING, Teile 3.4 und 3.5

Im vorangegangenen Abschnitt wurden die Neuregelungen der ZTV-W LB 219 und ZTV-ING, Teile 3.4 und 3.5 vorgestellt. Es stellt sich aber die Frage, wie aktuell eine Leistungserklärung für Instandsetzungsprodukte außerhalb dieser Regelungsbereiche aussehen kann.

Im Alltag ist immer wieder festzustellen, dass ein CE-Zeichen als Nachweis der erforderlichen Leistungsmerkmale eines Instandsetzungsproduktes angesehen wird.

Bzgl. der Instandsetzungsprodukte sind hierbei folgende Dinge zu beachten:

- Die Produktnormen der Normenreihe der EN 1504 bzgl. Oberflächenschutz, Rissfüllstoffen und Betonersatz sind aus deutscher Sicht defizitär, d.h. aus deutscher Sicht fehlen in den genannten Produktnormen als relevant angesehene Leistungsmerkmale (s. die bereits genannte Prioritätenliste des DIBt [16]).
- Ein CE-Zeichen kann sich entsprechend der Normenreihe der EN 1504 lediglich auf ein einzelnes Produkt beziehen, nicht aber auf ein System (oder einen Bausatz). Ein Oberflächenschutzsystem oder ein Betonersatzsystem (d.h. ein aus mehreren Produkten bestehendes System) kann daher definitionsgemäß keine CE-Kennzeichnung aufweisen.
- Das CE-Zeichen besagt gemäß aktuell geltender Bauproduktenverordnung BauPVO lediglich folgendes (Auszug aus [17]):

„Der Hersteller übernimmt mit der von ihm aufzustellenden Leistungserklärung für ein Bauprodukt (und der sich daran anschließenden CE-Kennzeichnung des Produkts) die Verantwortung für die Übereinstimmung (Konformität) der vermarkteten Produkte mit seinen in der Leistungserklärung gemachten technischen Produktleistungsangaben.“

Der dritte Spiegelstrich besagt also, dass das CE-Zeichen nicht etwa eine Übereinstimmung mit einer Norm bzgl. sämtlicher produktspezifischer möglicher Leistungsanforderungen ausdrückt, sondern lediglich die Übereinstimmung einer (oder mehrerer) vom Produkthersteller ausgewählten Produktleistungsangabe(n). Ein CE-Zeichen kann sich also auf lediglich ein einziges wesentliches Merkmal beziehen, z.B. die Abreißfestigkeit eines Betonersatzsystems auf einem Grundkörper.

In der Prioritätenliste des DIBt [16] werden für Oberflächenschutzsysteme (Teil 2 der Normenreihe der DIN EN 1504), Betonersatzsysteme (Teile 3 und 7 der Normenreihe der DIN EN 1504) und Rissfüllstoffe (Teil 5 Normenreihe der DIN EN 1504) Leistungsmerkmale genannt, die nicht nach der jeweiligen technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind. Zudem wird eine Möglichkeit zur Erklärung dieser jeweiligen Leistungserklärungen genannt.

Ein Blick in die Prioritätenliste des DIBt [16] zeigt allerdings, dass diese Angaben zum Teil nur sehr vage bzw. sehr allgemein gehalten sind und nur bedingt in der Praxis anwendbar sind. So wird in [16] beispielsweise bzgl. Oberflächenschutzsystemen ausgeführt, dass lt. DIN EN 1504-2 keine Systemeigenschaften des OS-Systems deklariert werden können. Als Möglichkeit zur Deklaration der Systemeigenschaften wird in [16] folgendes ausgeführt:

„ETA oder Bewertung der Leistung auf Grundlage der DIN V 18026:2006 in einer technischen Dokumentation unter Einschaltung einer entsprechend Art. 43 BauPVO qualifizierten Stelle, alternativ: ehemalige Dokumentationsunterlagen“

Praktisch umgesetzt bedeutet dies, dass ein Produkthersteller die Konformität sämtlicher für das jeweilige OS-System nach DIN V 18026 relevanter Leistungsmerkmale deklarieren und zudem eine Fremdüberwachung für das entsprechende Produkt bzw. Produktsystem nachweisen muss. Diese Vorgehensweise setzt allerdings die Bereitschaft des Produktherstellers voraus. Eine Pflicht aus bauordnungsrechtlicher Sicht besteht für den Produkthersteller hierbei nicht.

Ein analoges Vorgehen ergibt sich für Rissfüllstoffe nach DIN V 18028.

Die Alternative des Nachweises über ehemalige Dokumentationsunterlagen birgt das Risiko, dass die Zusammensetzung des jeweiligen Produktes sich in den vergangenen Jahren geändert hat und somit Dokumentationsunterlagen aus dem Jahr 2016 keine oder nur noch bedingte Aussagekraft für das aktuell verfügbare Produkt haben.

Bzgl. der Betonersatzsysteme allerdings wird in der Prioritätenliste des DIBt [16] die Einschaltung einer entsprechend Art. 30 BauPVO qualifizierten Stelle genannt, also ein Vorgehen analog zu dem in Kapitel 2 und 3 beschriebenen Vorgehen. Es besteht daher die Möglichkeit, nach Vorliegen von DIBt-Gutachten für Betonersatzsysteme diese nicht nur im Regelungsbereich der Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen, sondern auch im Regelungsbereich der LBO's heranzuziehen, siehe hierzu auch [19].

5. Ausblick

Die beschriebenen Regelungen für den projektspezifisch zu erbringenden Leistungsnachweis sowie die Alternative in Form eines „DIBt-Gutachtens nach Art. 30 BauPVO“ gelten zunächst verbindlich nur für die Regelungsbereiche der ZTV-W LB 219 und ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5.

Für den Regelungsbereich außerhalb der ZTV-W LB 219 und ZTV-ING, Abschnitte 3.4 und 3.5 gibt es aktuell keine verbindlichen Vorgaben für die Art des Nachweises der Verwendbarkeit.

Es erscheint daher möglich, dass die genannten DIBt-Gutachten zumindest im Fall der Anwendung von Betonersatzsystemen auch außerhalb des Regelungsbereichs der ZTV-W LB 219 und ZTV-ING, Teile 3.4 und 3.5 Anwendung finden werden.

Für OS-Systeme nach DIN V 18026 und Rissfüllstoffe nach DIN V 18028 hingegen besteht eine Möglichkeit der Bewertung der Leistung unter Hinzuziehung einer nach Art. 43 BauPVO qualifizierten Stelle auf Grundlage der genannten Normen.

Literaturverzeichnis

- [1] DIN V 18026:2006-06, Oberflächenschutzsysteme für Beton aus Produkten nach DIN EN 1504-2:2005-01.
- [2] DIN V 18028:2006-06, Rissfüllstoffe nach DIN EN 1504-5:2005-03 mit besonderen Eigenschaften.

- [3] DIN EN 1504, „Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Definitionen, Anforderungen, Güteüberwachung und Beurteilung der Konformität“, Teile 1 – 10, Ausgabezeitraum 2004 – 2008
- [4] Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes des Landes Nordrhein-Westfalen: Vollzug des Bauproduktenrechtes; Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13 – Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr.305/2011 – Stand 21.10.2016
- [5] Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Vollzug des Bauproduktenrechtes bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauPVO) ab dem 16.10.2016, Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13 – Stand Stand 21.10.2016
- [6] Deutsches Institut für Bautechnik: MVV TB Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen. Ausgabe 2017/1
- [7] Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.: DAfStb-Richtlinie: Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (RL SIB). Ausgabe Oktober 2001, Berlin: Beuth Verlag, 2001 und Berichtigungen 2002-01, 2005-12 und 2014-09.
- [8] Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB BIn) vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019
- [9] Deutscher Ausschuss für Stahlbeton: DafStb-Richtlinie „Instandhaltung von Betonbauteilen“, Gelbdruck-Entwurf Stand 2016-06-14
- [10] DIN EN 206-1: 2001-07: Beton, Festlegung , Eigenschaften, Herstellung und Konformität, Teil 1
- [11] ZTV-W LB 219 (2017): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für die Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (Leistungsbereich 219), Ausgabe 2017. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Abteilung Wasserstraßen, Schifffahrt.
- [12] ZTV-ING: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke. Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach. Abschnitte 3.4 und 3.5, Ausgabe November 2017
- [13] Westendarp, A.: Betoninstandsetzung im Verkehrswasserbau - Überarbeitung der ZTV-W LB 219 und der zugehörigen Regelwerke. In: Bundesanstalt für Wasserbau BAW, BAWBrief 01/2017
- [14] BAWEmpfehlung: BAWEmpfehlung „Instandsetzungsprodukte“. Bundesanstalt für Wasserbau, Karlsruhe. Ausgabe 2017
- [15] Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur - Abteilung Straßenbau: Hinweise für den Sachkundigen Planer zur Festlegung von Leistungsmerkmalen zu Schutz- und Instandsetzungsprodukten hinsichtlich bauwerksbezogener Produktmerkmale und Prüfverfahren – Stand: Stand: 15.10.2017
- [16] Deutsches Institut für Bautechnik DIBt - Prioritätenliste - Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen - Hinweisliste sortiert nach harmonisierten Bauproduktenormen der EU-BauPVO, Stand: 12. Dezember 2017
- [17] Abend, K.: Die Regulierung von Bauprodukten zum Einbau in Bauwerke durch die EU – Plädoyer für eine loyale Zusammenarbeit. In DIBt-Newsletter - Spezialausgabe 30. August 2018
- [18] Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB), (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1) vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831)
- [19] Hintzen, W.: DIBt-Gutachten zur Bestätigung der Einhaltung von Bauwerksanforderungen nach den Vollzugshinweisen und der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Kapitel D3. Vortrag auf dem Dreikönigstreffen Wiesbaden 2019. 15.01.2019